Allgemeine Auftragsbedingungen der

wintersberger | riess

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen der Wintersberger Riess Rechtsanwälte GmbH (im folgenden kurz "Rechtsanwaltskanzlei") und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.
- 1.2 Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3 Leistungen werden ausschließlich auf Basis dieser Auftragsbedingungen erbracht. Sie gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder sonst anerkannt worden ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen, sonstige Bedingungen oder Formblätter des Mandanten werden in keinem Fall anerkannt und auch nicht Vertragsbestandteil.

2. Mandat, Auftrag und Vollmacht

- 2.1 Das Mandat ist das zwischen der Rechtsanwaltskanzlei als Auftragnehmer und dem Mandanten als Auftraggeber bestehende Vertragsverhältnis.
- 2.2 Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwaltskanzlei nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.3 Mit Erteilung des Mandats wird der Rechtsanwaltskanzlei Vollmacht gemäß § 30 (2) ZPO, § 8 RAO, § 10 AVG sowie § 77 (1) GBG, insbesonders auch gemäß den §§ 58 und 455 (2) StPO, § 83 BAO § 9 Oö. BauO erteilt.
- 2.4 Der Mandant hat gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen.
- 2.5 Die Rechtsanwaltskanzlei ist gemäß § 21e RAO durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter im Rahmen der diesen zukommenden beruflichen Befugnissen vertretungsbefugt.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1 Die Rechtsanwaltskanzlei wird die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz führen.
- 3.2 Die Rechtsanwaltskanzlei ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den "Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte" [RL-BA] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Rechtsanwaltskanzlei unvereinbar ist, muss die Rechtsanwaltskanzlei die Weisung ablehnen.
- 3.4 Bei Gefahr in Verzug ist die Rechtsanwaltskanzlei berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint. Zur Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwaltskanzlei jedoch nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen auch angenommen hat.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltskanzlei sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der Mandant hat zudem in sonstiger Weise auch ohne besondere Aufforderung bestmöglich bei der Vorbereitung und

- Erfüllung des jeweiligen Mandats mitzuwirken, was auch berufsrechtliche Pflichten von Rechtsanwälten, wie z.B. die Einhaltung der Bestimmungen der RAO zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, miteinschließt.
- 4.2 Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltskanzlei alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3 Kommt der Mandant mit der Annahme der von der Rechtsanwaltskanzlei angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Mandant die ihm obliegende Mitwirkung/Information, so ist die Rechtsanwaltskanzlei zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigt. Die Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 10.
- 4.4 Wird die Rechtsanwaltskanzlei als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltskanzlei sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt die Rechtsanwaltskanzlei auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist sie von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, die Rechtsanwaltskanzlei im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1 Die Rechtsanwaltskanzlei verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2 Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3 Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwaltskanzlei (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwaltskanzlei) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwaltskanzlei (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwaltskanzlei) erforderlich ist, ist die Rechtsanwaltskanzlei jedenfalls von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4 Dem Mandanten ist bekannt, dass die Rechtsanwaltskanzlei aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc) und der §§ 48a ff und 82 (5) Börsegesetz hingewiesen.

6. Berichtspflicht der Rechtsanwaltskanzlei

6.1 Die Rechtsanwaltskanzlei wird den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat im angemessenen Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis setzen.

7. Treuhandschaften

- 7.1 Für die von der Rechtsanwaltskanzlei übernommenen Treuhandschaften gilt das Statut der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung.
- 7.2 Im Zweifel gilt die Treuhandschaft als mehrseitige Treuhandschaft. Ein Widerruf der mehrseitigen Treuhandschaft durch einen Treugeber ist nicht möglich.
- 7.3 Soweit die Rechtsanwaltskanzlei Besorgungen (z.B. Löschungsaufträge), die Beschaffung von Urkunden oder von Erklärungen von dritten Personen übernommen hat, gilt dies nur als reine Verwendungszusage, nicht aber als Einstandspflicht für einen entsprechenden Erfolg.
- 7.4 Der Rechtsanwaltskanzlei steht ein Zurückbehaltungsrecht an jenen Urkunden zu, die sie zur Erfüllung ihrer Treuhandschaft oder der damit verbundenen Pflichten benötigt.

8. Vertragserrichtung

8.1 Die Rechtsanwaltskanzlei ist bei der Erfüllung des Mandats nur dem Mandanten gegenüber verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich auch gegenüber dem nicht anwaltlich vertretenen Vertragspartner, sofern nicht eine ausdrückliche Beauftragung durch den Vertragspartner erfolgt.

9. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 9.1 Die Rechtsanwaltskanzlei kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung).
- 9.2 Die Rechtsanwaltskanzlei darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).
- 9.3 Die Rechtsanwaltskanzlei haftet dabei nur für Verschulden bei der Auswahl des Substituten (culpa in eligendo).

10. Honorai

- 10.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Rechtsanwaltskanzlei Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 10.2 Die Leistungen der Rechtsanwaltskanzlei werden grundsätzlich nach RATG, NTG und AHK oder nach Wahl der Rechtsanwaltskanzlei nach Zeitaufwand auf der Grundlage der jeweils geltenden Stundensätze verrechnet. Bei Verrechnung nach Zeitaufwand wird jede angefangene Viertelstunde verrechnet.
- 10.3 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars bzw. eines Nachlasses gebührt der Rechtsanwaltskanzlei wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Honorar.
- 10.4 Wird der Rechtsanwaltskanzlei vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist die Rechtsanwaltskanzlei ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest die Rechtsanwaltskanzlei das zugesendete E-Mail, steht ihr hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.
- 10.5 Zu dem der Rechtsanwaltskanzlei gebührenden/bzw. dem vereinbarten Honorar ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.
- 10.6 Die Rechtsanwaltskanzlei hat zudem Anspruch auf
- 10.7 a) Ersatz ihrer Auslagen / Kopierkostenpauschale sowie ihrer erforderlichen angemessenen Spesen,
- 10.8 b) Ersatz allfälliger Gerichts-, Eingabe- und Eintragungsgebühren,
- 10.9 c) Ersatz von Kostenvorschüssen, sowie
- 10.10 d) Entlohnung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14ff AHK
- $10.11\,\mathrm{e})$ die allenfalls für die Positionen a) -d) zur Verrechnung zu bringende Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß
- 10.12 Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen können nach Ermessen der Rechtsanwaltskanzlei dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden. Für Fahrten mit dem PKW wird das amtliche Kilometergeld (derzeit € 0,42 je gefahrenen Kilometer) sowie allfällige Park- und Mautgebühren etc. verrechnet. Für Bahnfahrten kann die erste Klasse in Anspruch genommen und verrechnet werden. Für die Erstellung von Kopien wird eine Pauschale von € 5,00 bis € 20,00 (netto), je nach Umfang, verrechnet. Für Firmenbuch- und Grundbuchauszüge werden die von den Datenbanken in Rechnung gestellten Kosten, zumindest jedoch € 10,00 (netto) pro Auszug verrechnet. Portokosten kommen nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den internen Aufzeichnungen der Rechtsanwaltskanzlei zur Verrechnung.
- 10.13 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Rechtsanwaltskanzlei vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Rechtsanwaltskanzlei zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 10.14 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 10.15 Die Rechtsanwaltskanzlei ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 10.16 Einem Unternehmer übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der

- Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Rechtsanwaltskanzlei) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 10.17 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nach Stundensatz/Einzelleistungen abgerechnete Honorar, eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtschutzversicherung oder einer auf Basis des RATG zu ermittelnden Kostenersatzanspruchs gegenüber Dritten übersteigen kann und dass die entsprechende Differenz vom Mandanten zu bezahlen ist.
- 10.18 Bei vereinbarter Abrechnung nach Stundensatz wird die Gesamtzeit, die die Rechtsanwaltskanzlei durch ihre Rechtsanwälte oder ihre Rechtsanwaltsanwärter oder sonstigen juristischen Mitarbeiter oder Substituten dem Mandant widmet, abgerechnet, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Fahrtzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte, Überarbeitung von schriftlichen Dokumenten sowie interne Konferenzen abgerechnet werden.
- 10.19 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwaltskanzlei jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz; diesfalls hat der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei auch den darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Die Rechtsanwaltskanzlei ist insbesondere zur Verrechnung von Mahnspesen in angemessener Höhe, zumindest in Höhe von €40,00, berechtigt.
- 10.20 Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können nach Ermessen der Rechtsanwaltskanzlei dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 10.21 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwaltskanzlei.
- 10.22 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs der Rechtsanwaltskanzlei an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 10.23 Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, fällige Honorarforderungen einschließlich des Gebühren- und Auslagenersatzes mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in ihrer Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren. Auf das gesetzliche Pfandrecht der Rechtsanwaltskanzlei (§ 19a RAO) wird verwiesen.
- 10.24 Im Falle der Kündigung des Auftrages hat die Rechtsanwaltskanzlei jedenfalls Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.
- 10.25 Bei Verbrauchergeschäften hat der Mandant das Recht, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwaltskanzlei aufzuheben, sofern
- 10.26 a) die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mandanten stehen,
- 10.27 b) die Forderungen von der Rechtsanwaltskanzlei ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder
- 10.28 c) die Rechtsanwaltskanzlei zahlungsunfähig ist.
- 10.29 Ansonsten ist eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwaltskanzlei ist nur mit von der Rechtsanwaltskanzlei ausdrücklich schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

11. Haftung der Rechtsanwaltskanzlei

- 11.1 Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei für fehlerhafte Beratung, fehlerhafte Vertretung oder sonstige fehlerhafte Leistungen ist für den Fall leicht fahrlässiger Verletzung der ihr zukommenden Verpflichtungen für Vermögensschäden des Mandanten ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für leicht fahrlässiges Fehlverhalten der Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei oder sonstiger Personen, für die sie einzustehen hat. Für Personenschäden des Mandanten haftet die Rechtsanwaltskanzlei unabhängig vom Grad der ihr zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit.
- 11.2 Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei für fehlerhafte Beratung, fehlerhafte Vertretung oder sonstige fehlerhafte Leistungen ist bei sonstigen (grob fahrlässigen oder vorsätzlichen) Verletzungen der ihr zukommenden Verpflichtungen auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt (ausgenommen bei Verbrauchereigenschaft bezüglich Personenschaden), besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten

Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 2,400.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen vierhundertausend).

- 11.3 Der gemäß 11.2 geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwaltskanzlei wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Rechtsanwaltskanzlei geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß 11.2 geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 11.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 11.5 Die Beweislastumkehr des § 1298 Satz 2 ABGB sowie die Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB wird für Unternehmer ausgeschlossen.
- 11.6 Die Rechtsanwaltskanzlei haftet für von ihr mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 11.7 Die Rechtsanwaltskanzlei haftet nur gegenüber ihren Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwaltskanzlei in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 11.8 Die Rechtsanwaltskanzlei haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung. Ist bei einem Mandat das Recht eines anderen Staates (auch nur teilweise) anzuwenden und hat der Mandant für die Beratung durch einen für die jeweilige Rechtsordnung zugelassenen Rechtsanwalt selbst Sorge getragen, haftet die Rechtsanwaltskanzlei in einem solchen Fall nur für ihre Beratung bezogen auf das österreichische Recht. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die im Namen der Rechtsanwaltskanzlei oder des Mandanten die Vertretung und/oder Beratung oder dgl. außerhalb Österreichs vornehmen, kann keine Haftung übernommen werden.
- 11.9 Bei der Übernahme von Treuhandschaften gilt überdies: für den Fall einer nicht von der Rechtsanwaltskanzlei zu vertretenden Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit des mit einem Vertrag des Mandanten mit einem Dritten begründeten Rechtsverhältnisses übernimmt die Rechtsanwaltskanzlei als Treuhänder oder Vertragsrichter keine Haftung für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag jeweils ergebenden Interessen der Vertragsparteien. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet demnach nur für von ihr zu vertretendes Verschulden. Die Rechtsanwaltskanzlei übernimmt daher gegenüber dem Mandanten und sonst hinzutretenden Treugebern keine wie immer geartete verschuldensunabhängige Haftung oder Garantie aus dem Treuhandauftrag.
- 11.10 Die Rechtsanwaltskanzlei übernimmt keine Haftung für die steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der rechtlich empfohlenen Handlungen und Unterlassungen für den Mandanten und empfiehlt dem Mandanten, bei einem hinzu qualifizierten Fachmann (Steuerberater) gesonderten Rat einzuholen.

12. Verjährung/Präklusion

- 12.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwaltskanzlei, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).
- 12.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusionsfrist gilt.

13. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 13.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies der Rechtsanwaltskanzlei unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.
- 13.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die

- Rechtsanwaltskanzlei lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwaltskanzlei gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwaltskanzlei anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 13.3 Die Rechtsanwaltskanzlei ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

14. Beendigung des Mandats

- 14.1 Das Mandat kann von der Rechtsanwaltskanzlei oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwaltskanzlei bleibt davon unberührt.
- 14.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder der Rechtsanwaltskanzlei hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei nicht wünscht.
- 14.3 Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder von der Rechtsanwaltskanzlei gemäß Punkt 14.1 der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.

15. Herausgabepflicht

- 15.1 Die Rechtsanwaltskanzlei hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Mandanten und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 15.2 Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 15.3 Die Rechtsanwaltskanzlei wird die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften aushändigen. Für die Kostentragung gilt 15.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

16. Urheberrecht

- 16.1 Die von der Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen des Mandats wie immer erstellten Arbeitsergebnisse bzw. Werke (z.B. Rechtsgutachten, Stellungnahmen, Verträge, Berichtschreiben, etc. inklusive jeweiliger Entwürfe hiervon) richten sich ausschließlich an den ausdrücklich angegebenen Adressatenkreis.
- 16.2 Der Mandant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Mandats von der Rechtsanwaltskanzlei erbrachten Arbeitsergebnisse und Werke nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden.
- 16.3 Die Weitergabe und/oder Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse der Rechtsanwaltskanzlei an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rechtsanwaltskanzlei; die gegenständlichen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin geregelten Haftungsbeschränkungen der Rechtsanwaltskanzlei sind diesfalls in jedem Fall zu überbinden. Eine wie immer geartete Haftung Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet, insbesondere nicht aus dem Titel der Haftung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.
- 16.4 Der Rechtsanwaltskanzlei verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Das Urheberrecht an diesen Werken steht ausschließlich der Rechtsanwaltskanzlei zu.
- 16.5 Die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung oder eines Werknutzungsrechts zugunsten des Mandanten bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Vertragsverhältnisses konkludent ergibt, der schriftlichen Zustimmung durch die Rechtsanwaltskanzlei.
- 16.6 Eine dem Mandanten oder Dritten eingeräumte Werknutzungsbewilligung oder ein dem Mandanten oder Dritten eingeräumtes Werknutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken der Rechtsanwaltskanzlei erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarung nur auf den vom Mandanten umfassten Anwendungsbereich. Insbesondere ist eine wiederholte Verwendung von geschützten Vertragsmustern durch den Mandanten untersagt.
- 16.7 Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen zugunsten des Mandanten gelten erst nach vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts als eingeräumt.

17. Rechtswahl

17.1 Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

18. Erfüllungsort

18.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Rechtsanwaltskanzlei.

19. Gerichtsstand

19.1 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Rechtsanwaltskanzlei vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die Rechtsanwaltskanzlei ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im Inoder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

19.2 Gegenüber Mandanten, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandregelung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

20. Außergerichtliche Streitbeilegung

20.1 Sollte es zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Oberösterreich zu verlangen; stimmt die Rechtsanwaltskanzlei der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars.

20.2 Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwaltskanzlei nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass sie im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob er einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

21. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz- und außerhalb der Geschäftsräume der Rechtsanwaltskanzlei geschlossener Verträge

21.1 Mandanten, die Verbraucher sind, können von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb der Kanzleiräumlichkeiten der Rechtsanwaltskanzlei geschlossenen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Belehrung über die Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind in der nachstehenden Widerrufsbelehrung angeführt:

Widerrufsrecht

21.2 Der Mandant hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

21.3 Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

21.4 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Mandant die Rechtsanwaltskanzlei

Wintersberger Riess Rechtsanwälte GmbH Friedrich-Thurner-Straße 9, 4910 Ried im Innkreis, Österreich E: office@wrsw.at, T: +43 7752 70206, F: +43 7752 70206 10

21.5 mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

21.6 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Mandant die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

21.7 Wenn der Mandant diesen Vertrag widerruft, hat die Rechtsanwaltskanzlei dem Mandanten alle Zahlungen, die die Rechtsanwaltskanzlei vom Mandanten erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Rechtsanwaltskanzlei eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Rechtsanwaltskanzlei dasselbe Zahlungsmittel, das der Mandant bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Mandanten wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Mandanten wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

21.8 Hat der Mandant verlangt, dass die Rechtsanwaltskanzlei mit ihren Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mandant die Rechtsanwaltskanzlei von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

22. Erklärung zur Einlagensicherung

22.1 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwaltskanzlei ihre Treuhandkonten bei der der Sparkasse Ried-Haag, der Raiffeisenbank Region Ried eGen, der Raiffeisenbank Pramet eGen, der Oberbank AG sowie der Volksbank Oberösterreich AG (Kreditinstitut) führt und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach § 37a BWG unterzeichnet hat.

22.2 Dem Mandanten ist bekannt, dass die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl I 117/2015) auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten umfasst.

22.3 Sofern der Mandant bei einem der genannten Kreditinstitute andere Einlagen hält, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern, die die Rechtsanwaltskanzlei beim selben Kreditinstitut verwahrt, in die maximale Deckungssumme von derzeit 100.000 Euro pro Einleger einzurechnen, und es besteht keine gesonderte Einlagensicherung für den über die maximale Deckungssumme hinausgehenden Betrag.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen, wenn der Mandant nicht Verbraucher ist, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform

23.2 Erklärungen der Rechtsanwaltskanzlei an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.

23.3 Die Rechtsanwaltskanzlei kann mit dem Mandanten – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Email mit jener Emailadresse, die der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits Emails an die Rechtsanwaltskanzlei von anderen Emailadressen aus, so darf die Rechtsanwaltskanzlei mit dem Mandanten auch über diese Emailadresse kommunizieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

23.4 Die Rechtsanwaltskanzlei ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

23.5 Ferner kann die Rechtsanwaltskanzlei E-Mails nicht sofort nach Eingang darauf überprüfen, ob sie Fristen oder Termine enthalten; eine Überprüfung findet binnen 5 Werktagen statt.

23.6 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltskanzlei die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwaltskanzlei vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltskanzlei (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

23.7 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Stand: November 2017